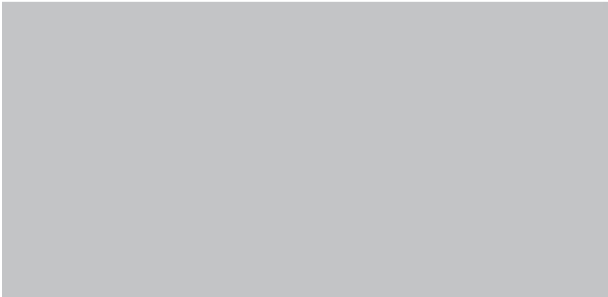
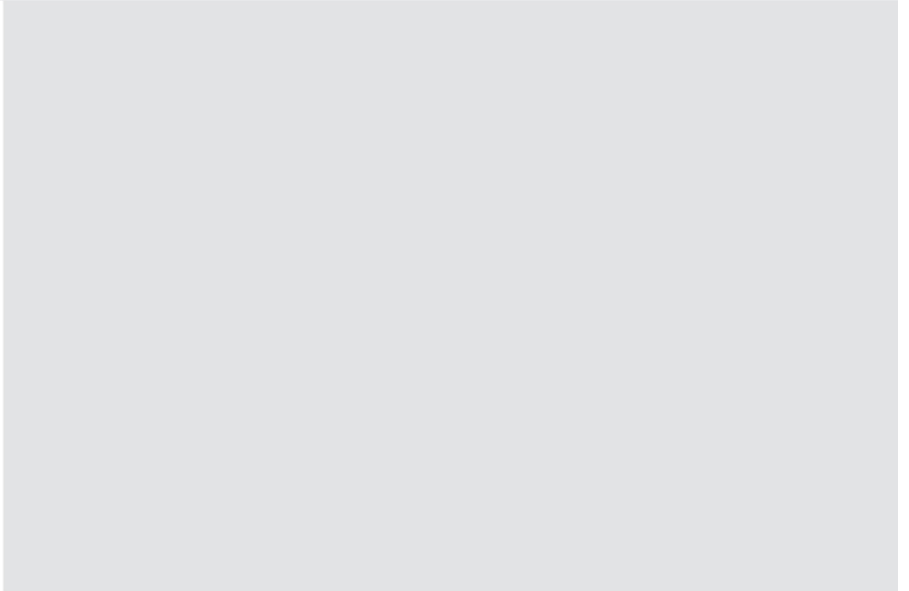


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
ESTLAND



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	4
2.1	AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE	4
2.2	WIRTSCHAFTSPOLITIK	5
2.3	WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	5
2.4	AUßENHANDEL.....	5
2.5	WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN.....	8
3	POLITISCHE SITUATION	9
3.1	INLAND.....	9
3.2	ESTLAND UND DIE EU.....	9
3.3	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH.....	10
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
4.1	GESELLSCHAFTSRECHT	11
4.2	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	12
4.3	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT	13
4.4	STREITBEILEGUNG	15
4.5	INSOLVENZ.....	16
4.6	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	17
4.7	ARBEITSRECHT	18
4.8	GRUNDERWERB.....	19
5	DOING BUSINESS IN ESTLAND	20
5.1	MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS	20
5.2	ZAHLUNGS- UND LIEFERKONDITIONEN.....	20
5.3	BETREIBUNG.....	21
5.4	HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN.....	21
5.5	RISIKOEINSCHÄTZUNG.....	22
5.6	KORRUPTION.....	22
6	WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK.....	23
7	WEITERE KONTAKTE IM WEB.....	24

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Estland ist das nördlichste Land der drei baltischen Staaten. Die Landessprache Estnisch ist nicht mit den Sprachen der Nachbarländer (Litauisch, Lettisch oder Russisch) verwandt, sondern gehört zur finno-ugrischen Sprachfamilie.

Staatsform	Parlamentarische Republik		
Verwaltungsapparat	15 Regionen, 33 Städte und 194 Landgemeinden		
Fläche	45.227 km [•]		
Einwohnerzahl	1.340.122; Dichte: 29,6 Einwohner/km [•]		
Offizielle Sprache	Estnisch		
Währung	1 Euro(EUR) = 100 Cent		
Hauptstadt	Tallinn	399.340	Einwohner
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl	Tartu	1023.284	Einwohner
	Narva	65.881	Einwohner
	Kohtla-Järve	44.492	Einwohner
	Pärnu	44.083	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	69% Esten, 26% Russen, 2% Ukrainer, 1% Weißrussen, <1% Finnen, <2% andere		
Religion	15% Lutheraner, 14% Estnisch-Orthodoxe, Minderheiten von Baptisten, Zeugen Jehovas, Katholiken, Muslimen, Juden; Insgesamt bekennen sich nur 32% der Bevölkerung zu einer Glaubensgemeinschaft.		
Rohstoffe	Ölschiefer, Torf, Phosphorit, Kalkstein, Lehm		
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, WTO, EBRD, IMF, Weltbank, NATO, EU		

2 WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Coface
Länderbewertung
A3

2010 war ein Schicksalsjahr für Estland – insbesondere mit Hinblick auf die Euro-Einführung. Estland war wie auch seine Nachbarländer 2009 massiv von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen. Im Unterschied zu seinen Nachbarn hat das Land die Rezession 2010 jedoch hinter sich gelassen, und die Aussichten für 2011 sind vielversprechend. Auch die Einführung des Euro am 1.1.2011 ging reibungslos vonstatten.

Auf Grund seiner Größe wird Estland wesentlich vom Außenhandel beeinflusst. Seine Stärken sind in seiner geographische Lage, seinen Beziehungen zu stabilen ausländischen Märkten sowie in den sehr gut ausgebildeten Arbeitskräften zu finden.

2.1 AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE

Im 2. Quartal 2010 wurde nach der Wirtschaftskrise erstmals wieder ein Wachstum verzeichnet. Im Jahresdurchschnitt 2010 betrug die Wachstumsrate 2,5%. Dieser Aufschwung ist ebenso wie der Abschwung davor von der Auslandsnachfrage beeinflusst. 2009 schrumpfte die estnische Wirtschaft um 14,1%, was einerseits unter den Erwartungen von minus 15% und andererseits unter den Werten der anderen baltischen Staaten lag. Der erste Abschwung Mitte 2008 war vor allem auf den Rückgang der Inlandsnachfrage zurückzuführen. Der wesentlich stärkere Einbruch 2009 entstand durch die fehlende Auslandsnachfrage, da Estland zu einem bedeutenden Anteil von Auslandsinvestitionen und Exporten abhängig ist. Exporte sowie Importe waren jeweils um rund 25% bis 30% zurückgegangen.

Eine Stabilisierung und weitere Erhöhung des wirtschaftlichen Wachstums soll 2011 durch eine gestärkte Inlandsnachfrage getragen werden. Für 2011 wird ein BIP-Wachstum von 4% erwartet.

Ein positiver Effekt der Rezession war die Eindämmung der Inflation, die 2009 unter 1% lag, bis Ende 2010 jedoch schon wieder auf 2,7% anstieg. Vorkrisenniveaus sollten jedoch auch 2011 nicht erreicht werden. Für 2011 wird ein Inflationswert von 4% erwartet.

2010 betrug die Arbeitslosigkeit 16,9%. Noch im April 2008 hatte die Arbeitslosigkeit weniger als 4% betragen. Die Arbeitnehmer fürchten weiterhin um ihre Jobs, und auch Lohnkürzungen stehen an der Tagesordnung. I 2011 bringt diesbezüglich nur geringe Erleichterungen mit einer prognostizierten Arbeitslosigkeit von 13,5%.

Von der Wirtschaftskrise unbeeindruckt oder sogar gefördert waren Energiewirtschaft, Häfen, Abwasserwirtschaft und Trinkwasserversorgung. In allen anderen Branchen machten sich jedoch Rückgänge bei den Investitionen bemerkbar. 2010 war bereits ein leichter Aufwärtstrend spürbar. Im Jahresschnitt wurde jedoch weiterhin ein negativer Prozentsatz im einstelligen Bereich verzeichnet. 2009 betrug die Rückgänge noch 33%. Besonders betroffen bleibt weiterhin der Immobilienmarkt, der 2009 einen Investitionsrückgang von bis zu 50% hinnehmen musste. Dadurch ist insbesondere die Baubranche betroffen, die in den letzten Jahren der Wirtschaft starke Impulse vermittelt hatte. Einzige Hoffnung für diesen Sektor sind Infrastrukturprojekte, die mit EU-Mitteln kofinanziert werden. 2011 ist jedoch grundsätzlich mit einer Zunahme der Investitionen zu rechnen.

Estlands Stärken liegen in seiner geographischen Lage, der EU-Mitgliedschaft sowie den starken Verknüpfungen mit einem stabilen Markt wie Finnland. Hinzu kommt seit 1.1.2011 auch die Mitgliedschaft in der Euro-Zone. Für Investoren sind insbesondere die geringe Besteuerung sowie die sehr gut ausgebildeten Arbeitskräfte von Relevanz. Der Dienstleistungssektor, der 67% des estnischen BIP ausmacht, ist sehr gut entwickelt. Investitionen in und Förderungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind geplant.

Problematisch bleibt das schwierige Verhältnis zu Russland in Verbindung mit dem sehr kleinen estnischen Absatzmarkt. Da Exporte sehr wichtig für die estnische Wirtschaft sind, diese jedoch in großem Maße einbrachen, stehen Estland schwierige Zeiten bevor. Hinzu kommen die Schwierigkeiten des nordischen und baltischen Finanzsystems.

2.2 WIRTSCHAFTSPOLITIK

Der Staatshaushalt wird laufend überarbeitet, zuletzt Mitte 2009. Die Ausgaben sollen drastisch gekürzt werden, um das Budgetdefizit Maastricht-konform unter 3% zu halten. Dazu wurden die Gehälter im öffentlichen Dienst reduziert und die Verbrauchsteuer angehoben sowie die geplante weitere Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer verschoben.

Im Rahmen des im Dezember 2008 beschlossenen Europäischen Konjunkturprogramms wird Estland auf ein Rahmendarlehen der Europäischen Investitionsbank von rund 550 Mio. EUR zurückgreifen können. Die Mittel daraus sind jedoch zweckgebunden für Projekte, die im Nationalen Strategischen Rahmenplan definiert sind. Um die Konjunktur anzuheizen, wurden mehrere große Infrastrukturprojekte vor allem im Bereich der Energiewirtschaft in Auftrag gegeben.

2.3 WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

In Estland finden sich keine speziellen Wirtschaftszonen oder Technologiezentren, da das Land sehr klein ist und sich Unternehmen größtenteils in Ballungszentren – und da vor allem in Tallinn – ansiedeln. Es gibt jedoch elf Industrieparks, die von privaten Immobilienentwicklern erschlossen wurden.

2.4 AUßENHANDEL

Die Hauptlieferländer Estlands waren 2010 Finnland, Lettland, Deutschland, Schweden und Russland. Hauptabnehmer von estnischen Waren und Dienstleistungen waren Finnland, Schweden (12,5%), Russland, Lettland und Deutschland.

Handelspartner von Estland

Importe in TEUR	2007	2008	2009	2010
Finnland	1.772.222	1.540.120	1.046.611	1.376.899
Schweden	1.213.988	1.091.129	610.911	1.011.214
Deutschland	1.477.930	1.455.680	688.850	933.381
Lettland	851.180	979.430	653.970	908.296
Russland	1.157.310	832.410	589.010	680.313
Litauen	801.550	973.310	710.000	651.059
Polen	517.480	492.550	364.350	555.794
Italien	314.600	281.550	143.030	189.899
Ukraine	111.260	116.900	39.800	102.332
Tschechische Republik	119.270	133.600	78.550	92.402
Weißrussland	162.460	318.240	113.470	61.204
Schweiz	41.480	55.050	31.960	49.538
Ungarn	90.370	70.720	32.870	49.497
Slowenien	19.940	22.440	21.680	22.023
Slowakei	34.040	29.800	14.590	14.802
Rumänien	8.910	6.690	5.710	10.325
Bulgarien	2.420	3.750	2.600	4.403
Kroatien	920	3.220	990	2.156
Serbien	2.200	1.420	1.120	963
Mazedonien	110	120	40	56
Bosnien und Herzegowina	260	90	10	2

Quelle: Estnisches Amt für Statistik.

k.A.: keine Angaben

Exporte in TEUR	2007	2008	2009	2010
Finnland	1.421.974	1.557.942	1.202.015	1.489.375
Schweden	1.069.627	1.169.507	816.577	1.369.119
Russland	709.610	880.360	551.690	763.583
Lettland	924.440	845.740	576.060	714.095
Deutschland	418.370	425.720	367.700	418.455
Litauen	475.140	482.260	289.370	389.366
Polen	116.970	159.740	105.090	133.644
Ukraine	118.870	140.990	66.780	79.098
Italien	85.190	105.200	70.050	75.378
Weißrussland	36.100	54.330	34.000	56.327
Tschechische Republik	30.510	46.350	29.630	49.365
Schweiz	26.740	20.300	20.160	24.077
Ungarn	36.840	17.120	13.370	16.837
Slowakei	18.120	19.630	7.270	13.470
Bulgarien	5.640	4.450	3.290	11.402
Rumänien	8.450	12.170	6.870	7.515
Kroatien	3.000	3.840	2.630	4.106
Slowenien	5.190	4.670	4.550	4.066
Serbien	3.280	3.890	3.350	2.635
Bosnien und Herzegowina	1.100	1.830	1.340	1652
Mazedonien	50	60	40	59

Quelle: Estnisches Amt für Statistik.

k.A.: keine Angaben

Wichtigste Einfuhrwaren: Brennstoffe und mineralische Öle, Maschinen, Maschinenteile und Fahrzeuge, Teile für Nuklearreaktoren, KFZ und KFZ-Teile und Plastik(produkte).

Wichtigste Ausfuhrwaren: Brennstoffe und mineralische Öle, Maschinen und Maschinenteile, Holz, Holzzeugnisse und Holzkohle, Möbel sowie Lebensmittel.

Österreichs Außenhandel mit Estland

Kennzahlen in TEUR	2007	2008	2009	2010
Export nach Ö	31.300	36.400	36.798	36.540
Veränderung in %	3,6	16,3	1,1	-0,7
Import von Ö	133.500	125.900	52.952	75.001
Veränderung in %	36,3	-5,7	-57,9	41,6

Quelle: Statistik Austria.

2.5 WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Estlands.

Kennzahlen	2008	2009	2010 (S)	2011 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	-3,6	-14,1	2,5	4,0
Inflation (%)	10,6	0,2	2,7	4,0
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-2,8	-1,7	-1,0	-1,9
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-8,8	4,5	4,1	1,4
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	114,1	130,9	141,4	145,4
Währungsreserven (in Monatsimporten)	2,2	3,3	2,7	k.A.

(S) Schätzung, (P) Prognose, k.A. keine Angaben

Quelle: Coface, Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche.

3 POLITISCHE SITUATION

Nach Regierungsumbildungen in den umliegenden baltischen Staaten ist auch die politische Situation in Estland angespannt.

3.1 INLAND

Präsident: Toomas Hendrik Ilves
Ministerpräsident: Andrus Ansip
Regierungsform: Parlamentarische Republik

Der Präsident, Toomas Hendrik Ilves, kommt aus der sozialdemokratischen Partei und wurde im September 2006 für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Der Ministerpräsident, Andrus Ansip, gehört der Estnischen Reformpartei an, die seit den Wahlen 2007 in Koalition mit der Pro Partia und Res Publica Union regiert. Diese Zusammensetzung der Koalition besteht jedoch erst seit Mai 2009. Davor waren die Sozialdemokraten an der Regierung beteiligt, bis es im Mai 2009 zu einem Bruch kam. Dieser entstand durch Unstimmigkeiten in Bezug auf die Vorgehensweise während der Wirtschaftskrise. Es ist dies bereits die zweite Legislaturperiode in Folge für Ansip. Die letzten Parlamentswahlen fanden am 6.3.2011 statt. Diese Wahl war naturgemäß eine Abstimmung über das strenge Sparprogramm der Regierung. Erneut konnte die Koalition eine Mandatsmehrheit erringen und startete somit mit 56 der 101 Sitze in eine neue Legislaturperiode.

Die Außenpolitik konzentriert sich auf Europa, und da vor allem auf Skandinavien und die baltischen Staaten. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind gut und sollen weiter verbessert werden. Die Haltung zu Russland ist da schon schwieriger, auch deshalb weil mehr als ein Viertel der Bevölkerung der russischen Volksgruppe angehören. 2007 gab es blutige Krawalle in Tallinn, weil ein Soldatendenkmal zu Ehren der Sowjetarmee abgebaut werden sollte. Nach den Ereignissen der letzten Jahre – der Georgienkrise und des Gasstreits mit der Ukraine – ist in Estland die Angst vor Russland erneut gewachsen.

3.2 ESTLAND UND DIE EU

Seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1991 verfolgt Estland sowohl in wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht eine Orientierung nach Westeuropa. Im Dezember 2002 schloss Estland mit neun anderen Beitrittskandidaten auf dem Kopenhagener Gipfeltreffen seine Beitrittsverhandlungen ab, die am 16.4.2003 in Athen mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages „besiegelt“ wurden. Mit einer Mehrheit von 66,9% und einer Wahlbeteiligung von 64% stimmte die estnische Bevölkerung in dem EU-Referendum von September 2003 für den EU-Beitritt. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages wurde Estland eine funktionierende Marktwirtschaft, eine weitreichende Anpassung an den gemeinschaftlichen Rechtsbestand sowie die Fähigkeit bescheinigt, dem innergemeinschaftlichen Wettbewerbsdruck standzuhalten. Mit dem Beitritt zur EU sowie zur NATO war Estland im Jahr 2004 an einem historischen Wendepunkt angelangt.

Ende Juni 2004 trat Estland dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei. Dieser gilt als Vorstufe zum Euro-Beitritt. Der fixe Wechselkurs mit dem ECU/EUR wurde allerdings bereits 1999 festgelegt. Durch den Beitritt kam nahezu das gesamte Gebiet der Beitrittsländer in den Jahren 2004 bis 2006 in den Genuss von Strukturförderungen. Die Anwendung der Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD hingegen laufen durch den Beitritt zur EU langsam aus. Seit 1.1.2011 ist nun auch Estland als 17. Mitglied der Euro-Zone beigetreten. Der Wechselkurs betrug 15,6466 estnische Kronen für einen Euro.

Gegen Estland wurden wegen Nichtumsetzung oder nicht fristgerechter Umsetzung von EU-Richtlinien mehrmals Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Einmal wurde die Republik Estland bereits verurteilt.

3.3 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

- Insgesamt bestehen zwischen Österreich und Estland 13 bilaterale Abkommen, wobei die folgenden beispielhaft genannt werden sollen:
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. 725/1995)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht (BGBl. Nr. 134/1999)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Estland über die internationale Beförderung von Personen im nicht linienmäßigen Verkehr auf der Straße (BGBl. Nr. 15/2003)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr und Kommunikation der Republik Estland über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern (BGBl. Nr. 90/2001)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- Übereinkommen zwischen Österreich und Estland über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Estland über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen

4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die estnische Rechtsordnung folgt einer kontinentaleuropäischen Tradition und damit der klassischen Unterscheidung in Privatrecht und Öffentliches Recht. Durch den Einfluss vieler anderer Rechtsordnungen kennt man aber auch in Estland die Bedeutung von höchstgerichtlichen Urteilen und die besondere Stellung von internationalen Verträgen und allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts. Seit dem Beitritt 2004 ist selbstverständlich auch der gemeinschaftliche Besitzstand der EU Teil der estnischen Rechtsordnung.

4.1 GESELLSCHAFTSRECHT

Im estnischen Handelsgesetzbuch, welches die Gesellschaftsformen für Unternehmen regelt, finden sich weitgehend dieselben Unternehmensformen wie in Österreich. Estland hat alle gesellschaftsrechtlich relevanten EU-Richtlinien umgesetzt.

Rechtsform	Estnische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Aktsiaselts (AS)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Osaühing (OÜ)
Kommanditgesellschaft	Usaldusühing (UÜ)
Offene Handelsgesellschaft	Täisühing (TÜ)
Einzelunternehmen	Füüsilisest isikust ettevotja (FIE)
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Eesti filiaal

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft tritt als juristische Person auf und haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Das Grundkapital der estnischen AG beträgt mindestens 25.000,- EUR und wird in Aktien gestückelt. Der Mindestnennwert einer Aktie beträgt 0,10 EUR. Die Aktionäre haften mit dem Wert ihrer Aktie. Erst wenn die Einlagen vollständig geleistet wurden, darf die AG in das Handelsregister eingetragen werden. Gründer einer AG kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Auch eine Ein-Personen-AG ist möglich. Die Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss in Estland, dem EWR oder der Schweiz ansässig sein.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, mit einem in Anteile gegliederten Stammkapital von mindestens 2.500,- EUR, wobei der Mindestanteil 1 EUR beträgt. Die GmbH ist eine juristische Person. Die einzelnen Gesellschafter haften nicht mit ihrem Gesamtvermögen (Geschäfts- und Privatvermögen), sondern mit der Höhe ihrer Einlage. Gesellschafter der GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Auch eine Ein-Personen-GmbH ist möglich. Die Gründungsurkunde oder der Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet werden. Die Organe der GmbH bestehen aus Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss in Estland, dem EWR oder der Schweiz ansässig sein. Die Bestellung des Aufsichtsrats ist nur in bestimmten Fällen obligatorisch, sonst fakultativ.

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist ihrer Rechtsform nach mit der OHG vergleichbar, sie unterliegt jedoch hinsichtlich der Haftung ihrer Gesellschafter besonderen Einschränkungen. Sie ist eine Handelsgesellschaft, die ähnlich wie im österreichischen Recht, aus zumindest einem persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und zumindest einem bis zur Höhe seiner Einlage haftenden Gesellschafter (Kommanditist) besteht. Der Kommanditist ist in der Regel nicht zur Geschäftsführung befugt. Hat der Kommanditist seine Einlage noch nicht voll geleistet, haftet er mit seinem Privatvermögen für den Unterschiedsbetrag zwischen bereits geleisteter und tatsächlich zu leistender Einlage. Die Firma hat den Zusatz „UÜ“ zu tragen.

Offene Handelsgesellschaft

Die OHG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeweils mit ihrem gesamten Vermögen haften. Nach estnischem Recht gilt die OHG mit dem Eintrag ins Handelsregister als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter treten unter gemeinsamen Firmennamen im Rechtsverkehr auf. Der Firmenzusatz „TÜ“ ist gesetzlich vorgeschrieben. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter einer OHG sein.

Der Gesellschaftsvertrag der OHG darf nur mit Zustimmung beider bzw. aller Gesellschafter geändert werden; er unterliegt keinen besonderen Formerfordernissen.

Einzelunternehmen

Jede natürliche Person kann, um ein Gewerbe auszuüben, Einzelunternehmer sein. Gegenstand des Gewerbes kann jede erlaubte Tätigkeit sein. Auch freie Berufe (z. B. Arzt, Rechtsanwalt) können von einem Einzelunternehmer ausgeübt werden. Voraussetzung ist ein auf Dauer angelegtes, eigenverantwortliches und auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Gewerbe.

Sobald der Unternehmer die Jahresumsatzgrenze von 16.000,- EUR übersteigt, ist er laut Mehrwertsteuergesetz mehrwertsteuerpflichtig. Wie in Österreich haftet auch der estnische Einzelunternehmer unbeschränkt und mit seinem gesamten Vermögen (sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen). Ein Einzelunternehmer kann beantragen, ins Handelsregister eingetragen zu werden. Eine verpflichtende Eintragung erfolgt, wenn der Einzelunternehmer auf Grund seines Jahresumsatzes beim Steueramt als mehrwertsteuerpflichtig gemeldet ist.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz

Will ein ausländisches Unternehmen auf Dauer im eigenen Namen seine Waren oder Dienstleistungen anbieten, so ist es verpflichtet, eine Zweigniederlassung zu gründen. Diese gilt ab Eintragung ins Handelsregister als gegründet. Da die Zweigstelle keine juristische Person darstellt, haftet das Unternehmen für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Niederlassung ergeben. Voraussetzung für die Gründung ist, dass mindestens einer der Direktoren der Zweigniederlassung seinen Wohnsitz in Estland, dem EWR oder der Schweiz nachweisen kann. In besonderen Fällen ist eine Lizenz notwendig. Das Mutterunternehmen hat eine getrennte Buchhaltung für seine Zweigniederlassung zu führen, die ebenfalls den estnischen Buchhaltungsvorschriften zu genügen hat.

4.2 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Seit 1.1.2004 (novelliert am 17.12.2003) gilt ein neues Buchführungsgesetz, welches den „Internationalen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ (IFRS) angeglichen ist. Juristische Personen sind demnach zur doppelten Buchführung verpflichtet und haben einen Jahresabschluss auf Estnisch zu erstellen. Insbesondere Klein- und Mittelunternehmen müssen die IFRS jedoch nicht anwenden, sondern können auf die vereinfachte Version der Estnischen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zurückgreifen. Das Wirtschaftsjahr dauert wie in Österreich zwölf Monate und stimmt in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. Abweichende Perioden können nach Genehmigung durch das Finanzamt vereinbart werden.

Die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften unterliegen jedenfalls der Buchprüfungspflicht. Weiters sind auch die Jahresabschlüsse all jener Wirtschaftseinheiten zu prüfen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Umsatz von 2 Mio. EUR,
- Bilanzsumme von 1 Mio. EUR,
- Mitarbeiteranzahl von 30

oder wenn die Wirtschaftseinheit eines der folgenden drei Grenzwerte überschreitet:

- Umsatz von 6 Mio. EUR,
- Bilanzsumme von 3 Mio. EUR,
- Mitarbeiteranzahl von 90.

Der Jahresbericht besteht aus Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Prüfbericht und Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche in Estland registrierten Unternehmen, Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen müssen vor dem Ablauf von sechs Monaten ab Ende des Wirtschaftsjahres beim Handelsregister eine ordnungsgemäß unterschriebene Kopie des Jahresberichts einreichen.

4.3 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

Das estnische Steuersystem kennt nationale und lokale Steuern. Nationale Steuern sind Einkommensteuer, Sozialsteuer, Grundsteuer, Glücksspielsteuer, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern. In Estland gibt es keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer. In den letzten Jahren wurde das estnische Steuerrecht mehrfach als Musterbeispiel für die Steuersysteme der Übergangswirtschaft hervorgehoben. Gesetze und andere steuerliche Richtlinien werden kontinuierlich weiterentwickelt. Nach der zielstrebig durchgeführten Körperschaftsteuerreform wurde im Jahr 2002 ein neues, dem EU-Modell angepasstes, Mehrwertsteuergesetz eingeführt. Die Sonderregelung im estnischen Steuerrecht, die reinvestierte Gewinne und Reserven von der Steuer befreit und ausgeschüttete Gewinne unter die Einkommensteuer reiht, wurde von der EU anerkannt.

Körperschaftsteuer

Ansässige juristische Personen und nichtansässige mit einer Zweigniederlassung in Estland unterliegen einer sogenannten „umgekehrten Körperschaftsteuer“. Steuerpflichtig sind lediglich der Gewinn zum Zeitpunkt der Ausschüttung (Dividenden, verdeckte Gewinnausschüttungen) sowie betriebsfremde Gewinnverwendungen (Repräsentationsaufwendungen, Geschenke, Spenden). Der Steuersatz auf die Ausschüttungen beträgt 21%. Steuerperiode ist der Kalendermonat. Zahlbar ist die Schuld per 10. des Folgemonats. Auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die in das estnische Handelsregister eingetragen sind, sind ebenso wie inländische Gesellschaften zur Abführung der Einkommensteuer verpflichtet. Estland ist auf Grund einer Übergangsregelung zum EU-Beitrittsvertrag erst seit 1.1.2009 verpflichtet, die Mutter-Tochter-Richtlinie (90/435/EWG) umzusetzen.

Einkommensteuer

Estland hat als eines der ersten osteuropäischen Länder im Jahr 1994 ein Steuermodell auf der Grundlage der „Flat Tax“ eingeführt. Damit wurden die Einkommensteuerklassen abgeschafft und die Anwendung eines einzigen Steuersatzes vorgesehen. Laut dem estnischen Einkommensteuergesetz, das sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gilt und am 1.1.2000 in Kraft getreten ist, wird die Einkommensteuer von den Einkünften des Steuerpflichtigen, vermindert um die gesetzlich festgelegten Freibeträge, erhoben. Das estnische Einkommensteuergesetz unterscheidet dabei zwischen ansässigen und nicht ansässigen Steuerzahlern. Als ansässig gelten natürliche Personen, die sich mehr als 183 Tage im Jahr in Estland aufhalten sowie juristische Personen, die einen ständigen Unternehmenssitz in Estland haben. Nicht ansässige Steuerzahler haben nur das in Estland erzielte Einkommen zu versteuern, während für ansässige Steuerzahler das weltweit erwirtschaftete Einkommen herangezogen wird. Der allgemeine Steuersatz beträgt 21%. Die Einkommensteuer sollte bis 2011 auf 18% abgesenkt werden. Dies wurde aber auf Grund der Finanzkrise und der schwierigen Haushaltslage vorerst gestoppt. Auch der Freibetrag hätte ab dem Jahr 2000 jährlich um 3.000,- EEK (192,- EUR) bis auf insgesamt 36.000,- EEK (2.301,- EUR) im Jahr 2011 erhöht werden sollen. Derzeit beträgt er aber – wie schon 2008 – 1.728,- EUR, da auch hier die Finanzkrise weitere Vergünstigungen verhinderte.

Mehrwertsteuer

Der Steuerpflicht unterliegen natürliche und juristische Personen, die mehr als 16.000,- EUR Umsatz erzielen. Innerhalb von zehn Tagen ab Überschreitung der Mehrwertsteuergrenze ist dies beim lokalen Steueramt anzumelden. Der Basissatz für die Mehrwertsteuer beträgt 20% des Nettowertes einer Ware oder einer Dienstleistung. Mehrwertsteuerpflichtig sind grundsätzlich in Estland produzierte oder importierte Waren, sowie im Inland angebotene Dienstleistungen. Bestimmte Güter und Dienstleistungen (Arzneimittel, Bücher, Zeitschriften, Beherbergung) unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 9%.

Als steuerfreier Umsatz gelten weiters etliche soziale Güter und Dienstleistungen (Post, Sozialpflege etc.); aber auch Versicherungsdienstleistungen, Veräußerung, Verpachtung und Vermietung von Grundstücken sowie die Dienstleistungen von Kreditanstalten. Die Steuerperiode ist der Kalendermonat. Der Vorsteuerabzug und die Entrichtung der Steuer erfolgt zum 20. Tag jeden Folgemonats.

Mehrwertsteuerpaket NEU ab 1.1.2010:

Seit 1. Jänner 2010 ist das neue Mehrwertsteuerpaket der EU in Kraft und bringt unter anderem Neuerungen beim Leistungsort bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen sowie Vereinfachungen bei der Vorsteuerrückerstattung mit sich.

Änderungen des Leistungsorts für Dienstleistungen: Ab 1.1.2010 richtet sich der Leistungsort bei Dienstleistungen vorrangig nach der Person des Leistungsempfängers. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich am Ort des tatsächlichen Verbrauches.

Vorsteuerrückerstattungsverfahren: Das Vorsteuerrückerstattungsverfahren für Unternehmer innerhalb der EU wurde ab dem 1.1.2010 wesentlich vereinfacht. Erstattungsanträge können beim eigenen Finanzamt im jeweiligen Ansässigkeitsstaat auf elektronischem Wege eingebracht werden. Damit wird die Antragstellung sehr erleichtert, vor allem auch, weil sprachliche Barrieren wegfallen. Beim neuen Vorsteuerrückerstattungsverfahren müssen keine Originalrechnungen mehr vorgelegt werden und weiters entfällt die Übermittlung einer Unternehmerbescheinigung.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird in Estland auf Alkohol, Tabakerzeugnisse, Energie und Verpackungen erhoben. Die genauen Steuersätze befinden sich auf der Webseite des Finanzministeriums.

Grunderwerbsteuer

Eine bei der Übertragung von Grundeigentum anfallende Grunderwerbsteuer ist in Estland nicht vorgesehen.

Grundsteuer wird in der Höhe von 0,1% bis 2,5% vom Einheitswert des Grundstückes entrichtet. Der definitive Steuersatz wird jährlich von den Gemeinden bis zum 31.1. des jeweiligen Steuerjahres festgelegt. Ein etwas niedrigerer Rahmen von 0,1% bis 2% ist für landwirtschaftliche Nutzflächen sowie natürliche Graslandschaften und Wälder vorgesehen. Die Höhe des Steuersatzes hängt von der Art der Verwendung des Grundstückes ab. Sie ist zwei Mal jährlich an die Gemeinden zu entrichten.

Lokale Abgaben

Zu den lokalen Abgaben gehören unter anderem die Wertschöpfungsabgabe, Bootssteuer, Werbungssteuer, Straßensperrsteuer („road and street closure tax“), Kraftfahrzeugsteuer, Haustiersteuer, Vergnügungssteuer und Parkgebühren. Gemeinderäte von Landgemeinden oder Städten können per Verordnung neue Steuern einführen. Es gibt jedoch wenige Einheiten, die lokale Steuern eingeführt haben.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

In Estland bestehen für ausländische Investoren keine speziellen Steuerbegünstigungen.

4.4 STREITBEILEGUNG

Seit dem EU-Beitritt Estlands zum 1.5.2004 ist die EU-Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVVO) auch in Bezug auf Estland unmittelbar anwendbar. Die Verordnung regelt die Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen. Ihr zufolge werden in einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt; ein weiteres Verfahren ist nur in strittigen Fällen vonnöten. Die Erklärung zur Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ist nach einer einfachen formalen Überprüfung der vorgelegten Dokumente abzugeben, ohne dass die Gerichtsbarkeit von Amts wegen die Einrede eines in der Verordnung enthaltenen Grundes für Nichtvollstreckbarkeit erheben kann. Unter "Entscheidung" im Sinne der Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Von der Verordnung werden weder steuerliche noch zollrechtliche noch administrative Belange erfasst und auch keine der folgenden Bereiche: Personenstand, Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentrecht, Konkurse, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit.

Ferner gelten die EU-Verordnungen Nr. 805/2004 über die Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen sowie alle weiteren relevanten EU-Rechtsakte.

Gerichtsorganisation

Das estnische Gerichtssystem ist in ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit gegliedert. Für Straf- und Zivilsachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Streitigkeiten, die Verwaltungssachen oder behördliche Belange betreffen, liegen in der Zuständigkeit der zwei Verwaltungsgerichte.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit unterliegt einem dreigliedrigen Instanzenzug in Form von:

- vier Kreisgerichten,
- drei Bezirksgerichte und
- einem Obersten Gericht.

Die vier Kreisgerichte mit Sitz in Harju, Pärnu, Tartu und Viru, sind in jedem Fall erste Instanz in Zivil-, Handels- und Strafsachen. Dort werden auch die Grund- und Handelsregister geführt. Die drei Bezirksgerichte in Tallin, Tartu und Viru sind Rechtsmittelinstanz für erstinstanzliche Entscheidungen der Kreis- und Verwaltungsgerichte. Das Oberste Gericht hat eigene Kammern für Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen und entscheidet zusätzlich über Verfassungsbeschwerden.

Der Zivilprozess richtet sich nach der neuen, am 1.1.2006 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung (Tsiivilkohtumenetluse seadustik). In Zivilsachen ist vor allem der Anwaltszwang bei Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu beachten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das estnische nationale Schiedsrecht, das in der Zivilprozessordnung geregelt ist, setzt das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit um. Estland gehört seit 1993 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche an. Estland hat zu diesem Übereinkommen keinen der möglichen Vorbehalte erklärt, und so sind ausländische Schiedssprüche ausnahmslos nach diesen Regeln in Estland vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung bestimmt sich nach dem nationalen Verfahrensrecht. Die einzige estnische Schiedsinstitution ist das durch Gesetz vom 14.8.1991 errichtete Schiedsgericht bei der Estnischen Industrie- und Handelskammer in Tallinn.

Im Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Österreichischen Unternehmen und Mitgliedern der WKO steht das Internationale Schiedsgericht der WKO zur Verfügung. Diese Nahebeziehung kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören.

Die Internationale Handelskammer (in Österreich durch die ICC Austria vertreten) hingegen ist eine weltweit vertretene Organisation.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgerichts der WKO lautet: „Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Die Schiedsklausel der ICC lautet: „All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules“.

Beide Klauseln sind auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar. Detaillierte Auskünfte sind im Internet unter <http://wko.at/arbitration> (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich) oder unter www.icc-austria.org (ICC Austria, Internationale Handelskammer) erhältlich.

4.5 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Die estnische Insolvenzordnung (Pankrotiseadus) legt fest, dass eine rechtliche Insolvenz nur durch ein entsprechendes Gerichtsurteil Gültigkeit erwirbt. Das gerichtliche Verfahren kann vom Schuldner selbst, durch dessen Erben oder, unter bestimmten Voraussetzungen, durch einen Gläubiger beantragt werden. Bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) besteht die Pflicht des Schuldners, einen Insolvenzantrag zu stellen, welcher in jedem Fall folgende Informationen enthalten muss:

- Insolvenzgrund,
- Auflistung der gesamten Verbindlichkeiten,
- Namen der Gläubiger und
- Darstellung der vorhandenen Vermögensmasse.

Über die Annahme der Insolvenz entscheidet das Gericht. Wenn kein Zurückweisungsgrund vorliegt, etwa dass der Schuldner nicht alle Voraussetzungen zur Insolvenzantragsstellung erfüllt hat, wird das Insolvenzverfahren innerhalb von zehn Tagen nach Antragsstellung eröffnet. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter (Masseverwalter) bestellt. Sowohl der Schuldner als auch der die Insolvenz beantragende Gläubiger können das Urteil des Gerichts anfechten. Gläubiger müssen ihre Ansprüche grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Urteils, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, anmelden. Vorrang hat im estnischen Insolvenzrecht jedenfalls die Weiterführung des Unternehmens.

Liquidation eines Unternehmens

Sobald ein Unternehmen seine Tätigkeit einstellt, hat das geschäftsführende Organ das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten aufzulösen. Die Entscheidung das Unternehmen aufzulösen muss binnen 15 Tagen an das Unternehmensregister weitergeleitet werden. Während der Dauer des Liquidationsprozesses muss für die Geschäftsführung ein Liquidator oder ein Liquidationskommittee bestellt werden.

4.6 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist. Eine solche Hypothek (hüpoteek) muss notariell beglaubigt und in das Grundbuch, das bei den Kreisgerichten geführt wird, eingetragen werden. Die Eigentümer eines Grundstückes können die Immobilie, die mit einer Hypothek belastet ist, ungehindert übereignen. Die Hypothek geht jedoch mit der Übereignung auf den neuen Eigentümer über. Die Hypothek ist mit Abstand die beliebteste Sicherungsform in Estland.

Pfandrecht

Das estnische Sachenrecht kennt, neben dem Unternehmerpfand, vier verschiedene Pfandrechte – das Besitzerpfandrecht, das besitzlose Pfandrecht, das Pfandrecht an geistigem Eigentum und das Wertpapierpfandrecht.

Das Besitzerpfandrecht (käsipant) zeichnet sich dadurch aus, dass dem Pfandgläubiger Besitz an der Sache eingeräumt wird, was dem österreichischen Faustpfandprinzip entspricht. Zwischen dem zu sichernden Anspruch und dem vereinbarten Pfandrecht besteht strenge Akzessorität, d. h. die Übertragung des Pfandrechtes ohne die gleichzeitige Übertragung der Forderung ist nicht möglich.

Beim besitzlosen Pfandrecht (registerpant) wird eine bewegliche Sache so belastet, dass der Schuldner zwar im Besitz der Sache bleibt und diese somit nutzen kann, das Pfandrecht jedoch in das Register für Sicherheiten eingetragen wird und damit Publizität erlangt.

Das Pfandrecht an geistigem Eigentum (intellektuaalse omandi pantimine) schafft die Möglichkeit zur Sicherung einer Forderung durch Verpfändung von Patenten, Marken, Urheberrechten und gewerblichen Mustern. Es entsteht mit Eintragung in das Patentregister.

Das Wertpapierpfandrecht (väärtpaberite pantimine) folgt weitestgehend den Bestimmungen über das Besitzerpfandrecht, was auch die tatsächliche Übergabe der Wertpapiere an den Pfandgläubiger erfordert.

Das Unternehmerpfandrecht (kommertspant) ist ein Pfandrecht, welches das Vermögen eines in das Handelsregister eingetragenen Unternehmens belastet. Es ist nicht akzessorisch zu der zu sichernden Forderung und kann auch auf das Vermögen einer ausländischen Filiale in Estland bestellt werden. Das Unternehmerpfandrecht ist im Unternehmenspfandgesetz geregelt, wobei aber auch die Vorschriften über das besitzlose Pfandrecht ergänzend Anwendung finden. Das Pfandrecht entsteht mit Eintragung in das Handelsregister auf Grundlage eines notariellen Pfandvertrags und erlischt mit Streichung aus demselben.

Garantie

Das Schuldrechtsgesetz regelt den Abschluss eines Garantievertrags, der unabhängig von der zu sichernden Forderung besteht. Durch den Garantievertrag übernimmt eine wirtschaftlich tätige Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber einem Gläubiger.

Forderungsabtretung

Eine Forderungsabtretung in Estland erfolgt in der Regel mit dem Instrument des Unternehmenspfandrechtes.

Gewährleistung

Das estnische Gewährleistungsrecht unterscheidet bei mangelhafter Ware zwischen faktischen Mängeln, Herrschaftsmängeln (rechtliche Nutzungsmöglichkeit der Sache) und Rechtsmängeln (Ware wurde von einem unberechtigten Nicht-Eigentümer übertragen). Das estnische Recht garantiert die Gewährleistung für alle Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten. Dem Käufer steht bei Mängeln ein Minderungsanspruch zu, es sei denn, der Verkäufer bessert den angezeigten Mangel nach oder ersetzt die reklamierte Ware durch eine mangelfreie. Das Wahlrecht auf Nachbesserung oder Warenumtausch steht grundsätzlich dem Käufer zu. Unterlässt der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist die vom Käufer verlangte Nacherfüllung, so ist der Käufer auch zur Selbstnachbesserung und zum Schadensersatz berechtigt. Ein Vertragsrücktritt setzt jedenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung voraus.

Eigentumsvorbehalt

Ähnlich dem deutschen bzw. österreichischen Recht kann auch in Estland ein Eigentums-vorbehalt vereinbart werden, damit ein Kaufgegenstand erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers übergeht. Nach estnischem Recht ist der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen an keine bestimmte Form gebunden.

4.7 ARBEITSRECHT

Das estnische Arbeitsrecht bestimmt sich nach den Vorschriften des Arbeitsvertragsgesetzes vom 1.7.1992. Arbeitgeber kann jede geschäftsfähige und volljährige Person sein. In der Regel werden Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Gesetz sieht aber auch befristete Verträge vor; dies jedoch für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. Kollektivverträge, die vor dem 14.4.1993 abgeschlossen wurden, verlieren auf Grund einer Neuregelung an Bedeutung. Diese Neuregelung besagt, dass der Abschluss von Kollektivverträgen freiwillig ist. Das Gesetz verlangt, dass der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen wird. Die Normalarbeitszeit beträgt in Estland 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt grundsätzlich 28 Tage. Ausländer, die sich rechtmäßig auf estnischem Staatsgebiet aufhalten, sind nach dem estnischen Ausländergesetz grundsätzlich estnischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das Pensionsalter für Männer und Frauen beträgt 63 Jahre, der Mindestlohn 165,- EUR pro Monat. Das Durchschnittsgehalt in 2010 betrug 790,- EUR.

Arbeitsbewilligung

Für eine dauerhafte Beschäftigung in Estland sind nach dem Ausländergesetz eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Sollte die Beschäftigung weniger als sechs Monate pro Jahr betragen, benötigen ausländische Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis. Sie müssen sich jedoch registrieren. Für EU-Bürger gibt es in Tallinn eine zentrale Bearbeitungsstelle der Einwanderungsbehörde.

Kündigungsrecht

Das estnische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf, einvernehmliche Kündigung, Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist. Ein Arbeitsvertrag ist schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist bei Arbeitgeberkündigung mindestens einen Monat betragen muss. Wird das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitnehmers beendet, sind – je nach Dienstalter – Kündigungsfristen von zwei bis vier Monaten einzuhalten. Die Kündigung ohne Kündigungsfrist kann nur aus bestimmten Gründen erfolgen, die dem Arbeitgeber ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem Arbeitnehmer unzumutbar machen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialabgaben, die vollständig vom Arbeitgeber zu tragen sind, belaufen sich insgesamt auf 33% des Entgelts. Hiervon entfallen 13% auf die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung und 20% auf die Rentenversicherung. Seit dem 1.1.2002 ist außerdem ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1,4% vom Arbeitgeber und 2,8% vom Arbeitnehmer zu entrichten. Am 1.4.2002 wurde ein Pensionsfonds als zweite Säule der Altersversorgung eingeführt.

Mit dem Beitritt zur EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen estnischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

4.8 GRUNDERWERB

Die Übertragung von Grundstücken bedarf auch in Estland eines Notariatsaktes und einer Eintragung ins Grundbuch. Gebäude gelten, wie auch in Österreich, als Teil des Grundstücks. Ausländischen natürlichen und juristischen Personen ist der Erwerb von Grund und Boden sowie Immobilien generell erlaubt, sofern Grundeigentum und Gebäude registriert sind. Das Grundbuchwesen ist noch im Aufbau. Eine Genehmigung der lokalen Behörden (Gebietsgouverneure) ist für den Erwerb von Grund und Boden bzw. Immobilien unbedingt erforderlich.

Im landwirtschaftlichen Bereich gelten derzeit Übergangsfristen, die noch bis 30.4.2011 bestehen bleiben. Diese gelten jedoch nicht für EU-Bürger mit Niederlassungsabsicht als selbständige Landwirte, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz auf dem estnischen Grundstück gehabt haben und in dieser Zeit auch ununterbrochen landwirtschaftlich tätig waren.

5 DOING BUSINESS IN ESTLAND

In den letzten Jahren erfuhren die Esten eine rasche Anhebung des Lebensstandards infolge von dynamischen _Reformen. 2010 belief sich der Brutto-Durchschnittslohn auf 790,- EUR.

Die wesentlichen Stärken der estnischen Wirtschaft liegen in einem sehr günstigen Geschäftsumfeld, der Entwicklung von Branchen mit hoher Wertschöpfung (insbesondere Elektronik) und einer geringen öffentlichen Verschuldung.

5.1 MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS

Bei der Einführung der Marktwirtschaft hat sich Estland für einen liberalen Handelsverkehr entschieden. Am 1.7.2002 wurde der gemeinsame Außenzolltarif der EU für nicht aus der EU stammende Produkte eingeführt. Seit dem Beitritt zur EU am 1.5.2004 ist der Warenverkehr mit EU-Ländern zollfrei. Bei einigen Produkten bestehen Verbrauchsteuern, die jedoch für in- und ausländische Erzeugnisse gleichermaßen zu entrichten sind. Eine Barriere nicht zolltariflicher Art stellt das System automatischer Lizenzen dar, das Estland in einigen Bereichen eingerichtet hat (für Alkohol, Schmiermittel und Medikamente). Hierfür gelten allerdings die gleichen Vorschriften wie bei inländischen Herstellern, und Zugangsbeschränkungen existieren nicht. Mit seinem Beitritt zur EU hat Estland seine Haltung gegenüber der Einfuhr von Rind- und Schweinefleisch aus Frankreich deutlich gelockert. Durch die Normen entstehen keine nennenswerten Beschränkungen zum möglichen Schutz der heimischen Industrie.

Zölle und Handelsschranken

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Seit dem 1.5.2004 gelten in Estland im Geschäftsverkehr und Handel die Regeln der EU. Die Städte Muuga, Sillamäe und Valga sind zollfreie Zonen.

5.2 ZAHLUNGS- UND LIEFERKONDITIONEN

Im bilateralen Handel können die Zahlungsbedingungen frei vereinbart werden. Es sind sämtliche Zahlungsarten gängig. Bei erstmaligen Geschäftsabschlüssen zwischen estnischen und ausländischen Unternehmen wird jedoch empfohlen, eine Vorauszahlung in der Höhe von 35% bis 40% bzw. ein unwiderrufliches Akkreditiv zu vereinbaren. So können Forderungsausfälle so gering wie möglich gehalten werden. Während bei Erstgeschäften durchaus Vorkasse verlangt werden kann, sind Zahlungsziele von 30 oder 60 Tagen am weitesten verbreitet. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen – insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung – auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Andere Zahlungsabwicklungen als ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv (ausgenommen der Vorkasse) sind im Allgemeinen nicht empfehlenswert. In den seltensten Fällen bedürfen eröffnete Akkreditive noch einer Bestätigung durch eine internationale Partnerbank. Zu empfehlen ist es, Rücksprache mit der österreichischen Hausbank zu halten.

Bonitätsauskünfte

Es wird dringend empfohlen vor Lieferung auf offene Rechnung Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen über mögliche Geschäftspartner einzuholen und bestehende Kreditlinien der Bonität der Kunden anzupassen. Coface Central Europe bietet hierfür maßgeschneiderte Lösungen im Rahmen eines umfangreichen Produktportfolios.

Teilzahlung

Keine besonderen Informationen vorhanden.

Verzugszinsen

Verzugszinsen sind im estnischen Schuldrecht nur für Geldschulden geregelt. Bei verspäteter Erfüllung von Geldschulden, werden Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem Zentralbankensatz verrechnet.

Bankwesen

In Estland gibt es sieben Banken und Niederlassungen von zehn ausländischen Banken. Wichtige Geschäftsbanken sind die Swedbank und die SEB Bank.

Incoterms

Incoterms werden von der International Chamber of Commerce (ICC) erarbeitet und herausgegeben und finden sich in fast jedem grenzüberschreitenden Warenverkaufsvertrag weltweit.

Incoterms regeln Zeit und Ort des Übergangs der Risiken und Kosten einer Lieferung vom Verkäufer auf den Käufer. Weiters regeln sie die Pflichten von Käufer- und Verkäufer betreffend Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Zollabwicklung, etc. Sie sind standardisierte Klauseln, die eine unkomplizierte und weltweit einheitliche Kauf- und Transportabwicklung garantieren sollen.

Incoterms erleichtern daher den internationalen Handel und unterstützen somit Geschäftsleute in verschiedenen Ländern eine „einheitliche Sprache“ zu sprechen. Nähere Informationen dazu bietet die International Chamber of Commerce <http://www.icc-austria.org>.

5.3 BETREIBUNG

Allgemeines

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Das estnische Schuldrecht ist sehr detailliert und regelt viele verschiedene Arten von schuldrechtlichen Verträgen. Die Verjährungsfristen sind je nach Vertrag sehr unterschiedlich und sollten im Zweifelsfall nachgelesen werden.

5.4 HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN

Seit 1991 gilt in Estland für ausländische Investitionen ein Gesetz, das einfache und nicht diskriminierende Registrierungsverfahren für Unternehmen gewährleistet. Eine ausländische Gesellschaft kann zu 100% am Kapital eines inländischen Unternehmens beteiligt sein. Die Rückführung von Gewinnen nach Steuern, Dividenden und Erlösen aus der Veräußerung oder Liquidierung einer Investition ist keinen Beschränkungen unterworfen.

Estland hat mit Österreich einen Vertrag zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen sowie ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Sowohl die Einkommensteuer als auch die Körperschaftsteuer unterliegen einem einheitlichen Satz von 21%. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten veranlassten die Behörden vorerst von geplanten Steuersenkungen abzusehen.

Seit dem 1.1.2000 sind Gewinne, die von Unternehmen reinvestiert werden, steuerfrei. Arbeitskräfte stellen für Estland einen besonderen Pluspunkt dar, denn sie sind sehr gut ausgebildet. Allerdings stiegen die Löhne sehr rasch. Estland zählt nicht mehr zu den Billiglohnländern.

5.5 RISIKOEINSCHÄTZUNG

Normalisierung des Wachstumstempos

Nach dem sehr starken Rückgang des BIP infolge der per Kredit finanzierten Überhitzungsjahre dürfte sich die Konjunktur im Jahr 2011 hinsichtlich des Wachstumspotenzials normalisieren. Die Ausfuhren werden dank der Dynamik der Haupthandelspartner - Schweden, Russland und baltische Länder - weiterhin den Aufschwung tragen. Während der Textil- und Bekleidungssektor, der sehr arbeitsintensiv ist, unter Verlust der Preiswettbewerbsfähigkeit bei den Ausfuhren leidet, wird insbesondere die Elektronikbranche von der anziehenden Auslandsnachfrage profitieren. Nach zwei Jahren der Schrumpfung der Investitionen dürften die Unternehmen zaghaft ihre Produktionskapazität erneuern. Die Banken werden wegen der starken Wertminderung ihres Vermögens infolge der ungünstigen Entwicklung des Immobiliensektors sehr vorsichtig bei der Kreditvergabe sein. Die schlechte Lage des Immobiliensektors wird fortauern. Der Konsum der privaten Haushalte wird durch den Entschuldungsprozess und eine anhaltend hohe Arbeitslosenquote belastet werden. Nachdem die Arbeitslosenquote Anfang 2010 einen Höchststand von 20% erreichte, dürfte sie im Jahr 2011 auf 15% zurückgehen, während sie im Jahr 2007 weniger als 5% betrug. Die Erhöhung der Nominallöhne, die im Jahr 2010 wieder einsetzte, dürfte jedoch die Einkünfte der privaten Haushalte stützen. Die Inflation dürfte im Jahr 2011 wegen des Anstiegs der Nahrungsmittelpreise die Marke von 4% erreichen. Dieser Anstieg ist insbesondere auf den Einbruch der Getreideproduktion in Russland infolge der Brände im Sommer 2010, aber auch auf die Praktiken der Unternehmen zur Wiederherstellung ihrer Margen zurückzuführen. Der Übergang zum Euro könnte zu einer übermäßigen Erhöhung der Preise im Handel führen, obwohl die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer Estlands zugesichert haben, dass dies nicht der Fall sein wird.

Gesunde, von der EU begrüßte makroökonomische Politik

Durch Steuerrücklagen, die sich in den fetten Jahren angesammelt haben, das niedrige Niveau der Staatsverschuldung (die vor der Krise bei weniger als 5% des BIP lag) und weitreichende Haushaltsmaßnahmen hat es die Regierung geschafft, Finanzierungsschwierigkeiten zu vermeiden. Der Beitritt Estlands zur Euro-Zone im Januar 2011 wurde ermöglicht durch die disziplinierte makroökonomische Politik während der Boom-Jahre und die umsichtige Haushaltspolitik während der Krisenjahre. Darüber hinaus gestattete die starke Abnahme der Binnennachfrage während der Krise die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Leistungsbilanz, nachdem diese mehrere Jahre lang ein immenses Defizit aufgewiesen hatte (17% des BIP vor der Krise). Im Übrigen haben die Banken trotz steigender zweifelhafter Forderungen in Verbindung mit dem Absturz des Immobilienmarktes die Krise relativ gut bewältigt. Dies liegt an der guten Aufsicht des Bankensystems, der soliden Kapital- und Liquiditätsausstattung und an der Unterstützung der Banken durch ihre skandinavischen Muttergesellschaften. Die Einführung des Euro mindert die durch die Auslandsschuldenlast bedingten Risiken beträchtlich.

5.6 KORRUPTION

Estland belegte in der Rangliste des internationalen Korruptions(wahrnehmungs)index 2010 Platz 26 und liegt damit noch im oberen Drittel, weit vor Lettland (Platz 59) und Litauen (Platz 46). Deutschland und Österreich belegten im Vergleich ex aequo Platz 15. Der Korruptionsindex wird von Transparency International herausgegeben und listet Länder nach dem Grad der bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommenen Korruption. Diese Wahrnehmung stützt sich auf Umfragen von Managern und Experten und bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Sektor.

Der von der Weltbank erhobene Doing Business Index (www.doingbusiness.org) drückt den Grad der Einfachheit, in einem bestimmten Land geschäftlich tätig zu werden, aus. In diesem Ranking sind alle drei baltischen Staaten um Platz 25 positioniert. Estland belegt Platz 17, Litauen 23 und Lettland 24. Auch hier sei als Vergleich wieder auf Deutschland und Österreich verwiesen, die Platz 22 bzw. Platz 32 belegen. Der Index setzt sich aus zehn verschiedenen Sub-Indices zusammen. Diese erheben, ob Gesetze oder andere Regelungen in den einzelnen Bereichen existieren und ob bzw. wie sie angewendet werden. Diese Unterkategorien beschäftigen sich beispielsweise mit der Zahlung von Steuern, der Einstellung von Mitarbeitern und der Gründung und Schließung eines Unternehmens.

6 WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Estland übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestkapital der estnischen GmbH: 2.500,- EUR – Mindestkapital der estnischen AG: 25.000,- EUR
Steuern:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Einkommensteuer beträgt 21% – Unternehmerische Gewinne der in Estland ansässigen Unternehmen sind, solange sie nicht ausgeschüttet werden, von der Einkommensteuer befreit – Der Mehrwertsteuersatz beträgt 20%. Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wenn der steuerpflichtige Umsatz eines Unternehmens am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres 16.000,- EUR übersteigt – Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz beträgt 9%
Investitionen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Investitionen sind in Estland im „Law on Foreign Investment“ (9/1991) geregelt – Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt – Es gibt keine zusätzlichen steuerlichen Anreize für Investoren
Devisenrecht:	<ul style="list-style-type: none"> – Devisentransaktionen können nur von der Nationalbank „Bank of Estonia“ oder bei von ihr autorisierten Geschäftsbanken durchgeführt werden – Devisenkonten sind möglich. Viele Banken sind an SWIFT angeschlossen
Arbeitsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Normalarbeitszeit beträgt in Estland 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche – Ausländer, die sich rechtmäßig auf estnischem Staatsgebiet aufhalten, haben nach dem estnischen Ausländergesetz grundsätzlich dieselben Rechte wie ein estnischer Staatsangehöriger
Zollrecht:	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	<ul style="list-style-type: none"> – EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig – Aufenthalte bis zu 90 Tagen sind für EU-Bürger ohne Aufenthaltserlaubnis möglich

7 WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Estland:

Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.koda.ee
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	http://www.investinestonia.com
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.riigikogu.ee
Wirtschafts- und Kommunikationsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mkm.ee
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.kohus.ee
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.vm.ee
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.fin.ee
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bankofestonia.info
Börse (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nasdaqomxbaltic.com
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.stat.ee
Land & Leute	http://www.visitestonia.com

Quellenverzeichnis

Internet

<http://europa.eu>

<http://www.bfai.de>

<http://www.cofacecentraleurope.com> >> Country Risk and Economic Research

<http://www.gtai.de>

<http://www.icc.org>

<http://www.investinestonia.com>

<http://www.legaltext.ee>

<http://www.wiiw.ac.at/>

<http://www.wko.at>

<http://www.wto.org>

Print

– Handbuch Länderrisiken 2011, Coface Austria, Wien 2011.

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

www.ksv.at, ksv@ksv.at

KSV1870 Holding AG

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria;

Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: MMag. Josefine Kuhlmann.

Layout: Tamara Schwed; KSV1870 Holding AG, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Die Coface Bewertung wurde mit April 2011 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr